



Bundesministerium für Finanzen  
Abt IV/8 (Internationales Steuerrecht)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMF-	SR-GSt/Ko/St	Manfred Korn	DW 12375	DW 142375	20.05.2019
010221/247					
2-IV/4/2010					

## Abkommensentwurf zum Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Argentinien

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### Inhalt des Entwurfs:

Das Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Argentinien wurde bereits offiziell begutachtet. Die Verhandlungen mit Argentinien stehen kurz vor dem Abschluss. Der aktuelle Abkommensentwurf soll einer Kurzbegutachtung unterzogen werden.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen

### Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Das früher bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Argentinien (BGBl 1983/11) wurde per 31.12.2008 von Argentinien gekündigt. Grenzüberschreitende Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten wären erheblich behindert, wenn es nicht zu einem Abschluss eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens kommen würde.

Über die bereits im Jahr 2011 zu dem vorliegenden Abkommensentwurf erfolgte Stellungnahme der BAK hinaus – auf die inhaltlich verwiesen wird – gibt die BAK folgende Kurzbegutachtung ab:

Im vorliegenden Abkommensentwurf finden sich zu den einzelnen Artikeln sowohl österreichische als auch argentinische Vorschläge, die noch weiteren Verhandlungen unterliegen. Die BAK vertritt in ihren Begutachtungen prinzipiell die Position, dass Doppelbesteuerungsabkommen in größtmöglichem Ausmaß dem aktuellen OECD-Musterabkommen entsprechen sollten. Dementsprechend wird in der Begutachtung bei divergierenden Vorschlägen – unabhängig davon, von wem der Vorschlag erfolgt – jeweils die Fassung bevorzugt, die dem OECD-Musterabkommen entspricht.

Zu dem zur Begutachtung vorgelegten Abkommensentwurf wird seitens der BAK daher folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Artikel 4 Absatz 3 „Ansässige Personen“**

Auch im vorliegenden Entwurf sollen Ansässigkeitskonflikte im „gegenseitigen Einvernehmen“ geregelt werden. Nach wie vor ist nicht nachvollziehbar, warum solche Konflikte nicht im Sinne des OECD-Musterabkommen („Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“) zu lösen sind.

**Zu Artikel 5 Absatz 3 „Betriebsstätte“**

Die BAK hat in der damaligen Begutachtung eine Frist von zwölf Monaten zur Begründung einer Betriebsstätte bei Bauausführung und Montageleistung begrüßt. Diese hätte auch dem damaligen österreichischen Vorschlag entsprochen. Die jetzige Frist von sechs Monaten wird daher nach wie vor abgelehnt.

**Zu Artikel 11 „Zinsen“ und Artikel 12 „Lizenzgebühren“**

Dem vorgesehenen Besteuerungsrecht des Quellenstaates wird von der BAK zugestimmt.

**Zu Artikel 13 „Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen“**

Ein Quellenbesteuerungsrecht im anderen Vertragsstaat (= argentinischer Vorschlag) wird als nicht dem OECD-Musterabkommen entsprechend abgelehnt.

**Zu Artikel 14 „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“**

Das nunmehr aufgenommene Vorliegen einer festen Einrichtung als Kriterium für ein Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaates wird begrüßt.

**Zu Artikel 15 „Einkünfte aus unselbständiger Arbeit“**

Die Besteuerung von Vergütungen für unselbständige Arbeit an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr findet gemäß Artikel 15 Abs. 3 OECD-Musterabkommen aus Praktikabilitätsersparungen immer in dem Vertragsstaat statt, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Ungeachtet dessen, dass der begutachtenden Stelle nicht nachvollziehbar ist was ein „Mitglied der regulären Besatzung“ ist und dass eine andere Regelung wohl nicht der österreichischen Abkommenspraxis entspricht wird die geplante Neuregelung abgelehnt.

**Zu Artikel 18 „Ruhegehälter“**

Zugestimmt wird der nunmehrigen Regelung. Das Besteuerungsrecht sollte entweder dem Kassenstaat oder dem Wohnsitzstaat zustehen.

**Zu Artikel 21 „Andere Einkünfte“**

Die Unterscheidung bei anderen Einkünften nach der Herkunft (in „ohne Rücksicht auf die Herkunft“ und „Herkunft aus dem anderen Vertragsstaat“) ist nicht nachvollziehbar. Auch im OECD-Musterabkommen wird das Besteuerungsrecht immer dem Ansässigkeitsstaat zugeteilt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

